

## *Entwurf*

# **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Havixbeck**

### **§1**

#### **Allgemeines**

(1)

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2)

Die Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der ersten bzw. zweiten Stellvertretung, einberufen und geleitet.

(3)

Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Seniorenbeirates dieses verlangen. Die Gründe sind dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der ersten bzw. zweiten Stellvertretung schriftlich oder per Mail mitzuteilen.

(4)

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, die ein Stimmrecht wahrnehmen können, anwesend sind.

(5)

Mitglieder, die an der Teilnahme der Seniorenbeiratssitzung verhindert sind, teilen dies dem/der Vorsitzenden mit.

(6)

Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen angehört werden.

### **§ 2**

#### **Einberufung, Tagesordnung**

(1)

Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per Mail ein. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(2)

Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung in Absprache mit dem/der für das Thema jeweiligen befassten Arbeitsgruppensprecher/in auf (§ 4). Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von Mitgliedern des Seniorenbeirates oder den Arbeitsgruppen des Seniorenbeirates (vgl. § 4) unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich 14 Tage vor der Sitzung angemeldet wurden.

(3)

In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung durch Beschluss des Seniorenbeirates in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.

### **§ 3**

#### **Verfahren, Niederschrift**

(1)

Der Seniorenbeirat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an eine seiner Arbeitsgruppen (vgl. § 4) verweisen.

(2)

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(3)

Über die Sitzungen des Seniorenbeirates sind Niederschriften zu fertigen, die von den/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Die Protokollführer werden in alphabetischer Reihenfolge des Seniorenbeirates bestimmt, soweit sich nicht ein Mitglied zur regelmäßigen Protokollführung bereit erklärt.

### **§ 4**

#### **Bildung von Arbeitsgruppen**

(1)

Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann der Seniorenbeirat Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen bilden.

(2)

Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus der Mitte der Seniorenbeiratsmitglieder eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretenden Sprecher/in.

(3)

Sachverständige, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, können hinzugezogen werden.

### **§ 5**

#### **Stellvertretende Mitglieder**

(1)

Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen des Seniorenbeirates eingeladen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Nimmt ein ordentliches Mitglied des Seniorenbeirates an einer Sitzung nicht teil, wird das Stimmrecht von dem stellvertretenden Mitglied, das bei der Wahl die 8 meisten Stimmen bekommen hat, wahrgenommen. Dieses stellvertretende Mitglied kann erst dann wieder im Vertretungs-

fall in einer Sitzung das Stimmrecht ausüben, wenn alle anderen stellvertretenden Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahlergebnisse in einer Sitzung Stimmrecht hatten.

Ist ein stellvertretendes Mitglied bei einer Sitzung verhindert, in der das Stimmrecht auf es gefallen wäre, wird dieses Stimmrecht nicht nachgeholt.

## **§ 6**

### **Zusammenarbeit**

(1)

Der Seniorenbeirat erhält alle Unterlagen der öffentlichen Ausschusssitzungen der Gemeinde Havixbeck.

(2)

Der Seniorenbeirat erhält auf Anfrage Unterstützung von sachkundigen Vertreter/innen des Rates und der Verwaltung der Gemeinde Havixbeck.

(3)

Die Gemeinde Havixbeck unterstützt den Seniorenbeirat auch in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Mitbürger/innen und Menschen mit Behinderungen zu vertreten.

(4)

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Havixbeck arbeitet eng mit der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenvertretungen zusammen. Über die Mitarbeit in diesen Gremien bemüht sich der Seniorenbeirat, die Anliegen der älteren Menschen bei der Landes- und Bundesregierung einzubringen.

## **§ 7**

### **Berichterstattung**

Der Seniorenbeirat gibt einmal jährlich und bei Bedarf im zuständigen Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport einen Bericht ab.

## **§ 8**

### **Auslegungen und Abweichungen**

Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden vom Seniorenbeirat mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmung**

Jedem Mitglied des Seniorenbeirates und den stellvertretenden Mitgliedern ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat und der Zustimmung durch den Rat der Gemeinde Havixbeck in Kraft.